

FMA-Mitteilung 2017/1: Mitteilung über die Auslegung des Begriffes „an einem Handelsplatz gehandelt“ (TOTV)

Referenz:	FMA-Mitteilung 2017/1
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen sowie Betreiber von Handelsplätzen nach dem BankG Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG Verwaltungsgesellschaften mit Zulassung für Individualportfolioverwaltung nach UCITSG AIFM mit Zulassung für Individualportfolioverwaltung nach dem AIFMG Systematische Internalisierer
Publikation:	Webseite
Erlass:	6 Juni 2017
Inkraftsetzung:	6 Juni 2017
Letzte Änderung:	-

1. Hintergrund

ESMA hat am 22. Mai 2017 eine Opinion (ESMA70-156-117) zur Auslegung des Begriffes „an einem Handelsplatz gehandelt“ bzw. „traded on a trading venue“ (im Folgenden „TOTV“ genannt) im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) publiziert.

Diese Opinion ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-117_mifir_opinion_on_totv.pdf

Der Begriff „TOTV“ wird in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) verwendet und ist für den Anwendungsbereich einiger Bestimmungen dieser Verordnung relevant. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Bestimmungen:

- a. Art. 3, 6, 8, 10, 11, 14, 18, 20 und 21, die Marktbetreibern und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, sowie Wertpapierfirmen, einschliesslich Systematische Internalisierer, die ausserbörslich (OTC) handeln, Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen auferlegen;
- b. Art. 23 und 32, die für Aktien und Derivate Handlungspflichten festlegen; und
- c. Art. 26 und 27, die Wertpapierfirmen und Betreibern von Handelsplätzen Pflichten zur Meldung von Geschäften und zur Bereitstellung von Referenzdaten auferlegen.

Der Begriff „TOTV“ wird in der MiFID II/MiFIR nicht definiert. Deshalb ist die ESMA der Auffassung, dass hier eine Präzisierung vorgenommen werden muss, um einen positiven Beitrag zur einheitlichen Aufsichtspraxis zu leisten und um einheitliche Ansätze in der gesamten Union sicherstellen zu können. Die FMA Liechtenstein schliesst sich dieser Auffassung der ESMA an.

2. Information

Die MiFIR erweitert den Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen und der Anforderungen zur Meldung von Geschäften erheblich, indem diese Anforderungen nicht nur auf Instrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sondern auch auf Instrumente, die an anderen Handelsplätzen gehandelt werden – multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) –, anwendbar sind. Art. 20 und 21 sowie Erwägungsgrund 18 der MiFIR und Erwägungsgrund 116 der MiFID II präzisieren, dass die Transparenzanforderungen auch auf Wertpapierfirmen anwendbar sein sollen, die Geschäfte ausserhalb von Handelsplätzen tätigen, sofern das Instrument an einem Handelsplatz gehandelt („TOTV“) wird.

Jedoch verlangt die MiFIR nicht, dass alle ausserbörslich (OTC) gehandelten Finanzinstrumente, einschliesslich Derivate, von den Transparenzanforderungen und den Anforderungen zur Meldung von Geschäften erfasst werden. Insbesondere sind Finanzinstrumente, die nur ausserhalb von Handelsplätzen gehandelt werden, nicht erfasst.

Während der Begriff „TOTV“ für zentral begebene, vollständig standardisierte Instrumente klar ist, so zum Beispiel für Aktien, Obligationen und börsengehandelte Derivate, ist der Begriff für OTC-Derivate weniger klar. Dies liegt daran, dass OTC-Derivate, die keinen Emittenten haben, weniger standardisiert sind und oft auf bilateralen Kontrakten zwischen zwei Gegenparteien beruhen. Nach Ansicht der ESMA ist es daher wichtig, die in den Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen und der Anforderungen zur Meldung von Geschäften fallenden OTC-Derivate von den OTC-Derivaten abzugrenzen, die nicht als TOTV gelten und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen und der Anforderungen zur Meldung von Geschäften fallen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission, die durch Art. 27 Abs. 3 MiFIR ermächtigt wird, legt die relevanten identifizierenden Referenzdaten fest, die für jedes zum Handel an geregelten Märkten zugelassene Finanzinstrument bzw. an MTF oder OTF gehandelte Finanzinstrument übermittelt werden müssen. In Bezug auf Derivate enthalten die gemäss den Anforderungen von Art. 27 Abs. 1 MiFIR übermittelten Referenzdaten die relevanten Angaben zur Identifikation jedes zum Handel an geregelten Märkten zugelassenen Derivats bzw. an MTF oder OTF gehandelten Derivats.

Daher ist die ESMA der Ansicht, dass nur OTC-Derivate mit den gleichen Referenzdatenangaben wie die an einem Handelsplatz gehandelten Derivate als TOTV erachtet werden sollten und deshalb den MiFIR-Transparenzanforderungen und den Anforderungen zur Meldung von Geschäften nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a MiFIR unterstehen.

In diesem Zusammenhang bedeutet „mit den gleichen Referenzdatenangaben“, dass die OTC-Derivate die gleichen Werte aufweisen wie die gemäss den Feldern der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 gemeldeten Werte für Derivate, die zum Handel zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, mit Ausnahme der Felder 5 bis 12 (Felder mit Bezug auf den Emittenten bzw. den Handelsplatz).

Da die Felder mit Bezug auf den Emittenten bzw. den Handelsplatz nur auf Handelsplätze anwendbar sind, wenn Referenzdaten für Derivate übermittelt werden, aber nicht auf den bilateralen Handel solcher Kontrakte ausserhalb von Handelsplätzen, ist die ESMA der Ansicht, dass eine Nichtberücksichtigung dieser Felder angemessen ist, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein ausserhalb eines Handelsplatzes gehandeltes OTC-Derivat als TOTV erachtet werden soll.

Die ESMA ist der Ansicht, dass dieser Ansatz die einheitliche Auslegung des Begriffs „TOTV“ über die verschiedenen Bestimmungen der MiFIR hinweg sicherstellen, zur Konvergenz der Aufsicht in der Union beitragen und den effizientesten Weg darstellen würde, das das System der Vor- und Nachhandelstransparenz und der Meldung von Geschäften unter der MiFID II umzusetzen.

Dennoch ist sich die ESMA bewusst, dass eine Wiedererwägung der Definition der „gleichen“ Referenzdatenangaben durch die ESMA notwendig sein könnte, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Märkte nach dem 3. Januar 2018. Die ESMA beabsichtigt sicherzustellen, dass diese Entwicklung die Transparenz und Effizienz der Märkte nicht beeinträchtigt, zu keinen Informationsasymmetrien zwischen Marktteilnehmern führt und keine Anreize schafft, den Handel in den OTC-Raum zu verschieben, da dies den in der MiFID II und MiFIR zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Zielen zuwiderlaufen würde. Die ESMA plant daher, die Anwendung des in dieser Stellungnahme beschriebenen Begriffs „TOTV“ und insbesondere das Verhältnis der als TOTV erachteten Derivate zu den insgesamt gehandelten OTC-Derivaten zu überwachen.

3. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 06. Juni 2017 genehmigt und tritt gleichzeitig mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Aufsicht
Telefon: +423 236 73 73
Fax: +423 236 73 74